



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	14.07.2010	1836/10 - I/635
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	19.07.2010	6.2	
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss	30.08.2010	3	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.08.2010	7	
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2010	9	

Betreff:

2. Änderungssatzung des Jugendamtes

Anlage/n:

2. Änderungssatzung 2010

Synopse 2010

Beschluss:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt wird beschlossen.

Wetzlar, den 15.07.2010

gez. Lattermann

Begründung:

Die 2. Änderungssatzung des Jugendamtes wird erneut zur Beschlussfassung vorgelegt, nachdem im Finanzausschuss und im Ältestenrat Einwände und Erläuterungsbedarf bestand.

Die nun vorliegende 2. Änderungssatzung wurde am 30.06.2010 vom Jugendhilfeausschuss mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen diskutiert und einstimmig beschlossen. Ebenso fand eine erneute Überprüfung des Rechtsamtes statt.

Mit den folgenden Änderungen soll die Satzung aktualisiert und den veränderten Bedingungen Rechnung getragen werden.

- Die Liste der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wurde aktualisiert.
- Die Voraussetzungen für die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss wurden um den Zusatz ergänzt: „oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen“.
- Die Fachausschüsse werden gemäß der Abteilungen und Aufgabenbereiche des Jugendamtes neu benannt.
- Mit Artikel 3 § 6 Abs. 3 soll die Arbeitsfähigkeit der Fachausschüsse erleichtert werden. Die Verfahrensvorschriften, die für die Fachausschüsse nach der bisherigen Satzung gelten, gründen auf § 5 (Verfahren des Jugendhilfeausschusses) bzw. § 72 der Hessischen Gemeindeordnung. Diese Verfahrensvorschriften behindern die Arbeit der Fachausschüsse, die keine politischen Gremien mit Entscheidungsbefugnis darstellen, sondern fachliche Arbeitsgruppen (Kommissionen) sind. Zum Beispiel erschwerte das Verfahren der Feststellung von anwesenden stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedern die Arbeitsfähigkeit. Häufig waren Mitglieder sowie Stellvertreter anwesend, in anderen Fällen wurden weder Mitgliedschaft noch Stellvertretung wahrgenommen, so dass die Fachausschüsse nicht beschlussfähig waren. Vor diesem Hintergrund wurde in gemeinsamen Sitzungen beider Fachausschüsse beschlossen, die Zahl der Mitglieder in den Fachausschüssen insgesamt zu erhöhen und keine Unterteilung in „stimmberechtigte und stellvertretende Mitglieder“ vorzunehmen. Damit können alle anwesenden Mitglieder gleichberechtigt ihr Votum abgeben. Die Fachausschüsse bestimmen in der konstituierenden Sitzung das Verfahren, wählen eine/n Vorsitzenden und bestimmen die Sitzungstermine. Die Geschäftsführung bleibt bei der Verwaltung des Jugendamtes.